

Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Hamburg

Änderung der Anlagebedingungen der Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Anlagebedingungen für die von ihr verwaltete geschlossene Investment-KG Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (nachfolgend „Investmentgesellschaft“).

Hintergrund der genehmigten Änderungen ist die Vereinfachung der Struktur der Investmentgesellschaft durch die Zusammenlegung der Projektgesellschaften Paribus Rail Portfolio III SPV 1 GmbH & Co. KG und der Paribus Rail Portfolio III SPV 2 GmbH & Co. KG, indem die Vermögen der beiden vorgenannten Projektgesellschaften auf die von der Investmentgesellschaft gehaltene Beteiligungsgesellschaft Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG anwachsen.

Die von der BaFin genehmigten Änderungen der Anlagebedingungen lauten wie folgt:

Ziffer B. 1. Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:

„Dementsprechend hat die Beteiligungsgesellschaft Eisenbahninvestitionsgüter erworben und vermietet.“

Ziffer B. 2. Absatz 1 lautet nunmehr wie folgt:

„Die Investition in weitere Eisenbahninvestitionsgüter nach Ziffer A. 1. dieser Anlagebedingungen kann über die Beteiligungsgesellschaft erfolgen. Für die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Investitionskriterien ist die Höhe der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft maßgeblich. Die Beteiligungsgesellschaft hat ihren Sitz in Deutschland und somit im Geltungsbereich des KAGB sowie der sog. AIFM-Richtlinie. Darüber hinaus gelten folgende Investitionskriterien für die unmittelbare oder mittelbare Investition in weitere Eisenbahninvestitionsgüter: [...]“

Ziffer C. Absatz 3 lautet nunmehr wie folgt.

„Die von Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB – d.h. von der Beteiligungsgesellschaft – aufgenommenen Kredite, gehaltenen Vermögensgegenstände und deren Belastung werden bei der Berechnung der vorgenannten 60%-Grenzen entsprechend der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft berücksichtigt.“

Ziffer D. lautet nunmehr wie folgt.

„Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft oder der Beteiligungsgesellschaft jeweils gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.“

Ziffer G. 4. „Vergütungen und Kosten auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft“, lautet nunmehr wie folgt.

„Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungsgesellschaft fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter sowie für mit der Unterstützung der Verwaltung der Schienenfahrzeuge beauftragte Dritte, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Beteiligungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Der Verkaufsprospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.“

Ziffer G. 6. lit. b) lautet nunmehr wie folgt:

„Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungsgesellschaft können ebenfalls Kosten nach Maßgabe der vorstehenden lit. a) anfallen. Hinzu kommen Kosten für die Buchhaltung und die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Ankauf der Vermögensgegenstände gem. A. Diese Kosten werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Beteiligungsgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.“

Ziffer G. 6. lit. c) lautet nunmehr wie folgt:

„Aufwendungen, die bei der Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von der Investmentgesellschaft, die diesen Anforderungen unterliegt, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.“

Ziffer G. 7. lit. a) Absatz 2 und Absatz 3 lauten nunmehr wie folgt:

„Im Falle der Veräußerung der Eisenbahninvestitionsgüter der Beteiligungsgesellschaft für Rechnung der Beteiligungsgesellschaft bemisst sich die Transaktionsgebühr an dem erzielten Nettoverkaufspreis ohne Umsatzsteuer. Im Falle der Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft für Rechnung der Investmentgesellschaft bemisst sich die Transaktionsgebühr an dem Verkehrswert der mittelbar veräußerten Eisenbahninvestitionsgüter. Das heißt, dem Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile ist insbesondere das Fremdkapital der Beteiligungsgesellschaft hinzuzurechnen und weitere Vermögensgegenstände der Beteiligungsgesellschaft (z.B. Forderungen und Bankguthaben) hiervon abzuziehen. Von dem Verkaufserlös bzw. dem Verkehrswert ist der von der Investmentgesellschaft gehaltene Anteil an der Beteiligungsgesellschaft anzusetzen.“

Der veräußernden Investmentgesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.“

Ziffer I. Absatz 2, dritter Spiegelstrich lautet nunmehr wie folgt:

„Der Verkauf einiger oder aller Investitionsgüter ist wegen abgeschlossener Mietverträge, die vom geplanten Erwerber nicht übernommen werden, nicht möglich bzw. würde zu einem Nachteil für die Beteiligungsgesellschaften und mittelbar die Investmentgesellschaft und die Anleger führen.“

Darüber hinaus wurde das Rubrum der Anlagebedingungen an die neuen Anschriften der dort genannten Gesellschaften wie folgt angepasst:

„Anlagebedingungen

zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern der

Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Königstraße 28, 22767 Hamburg (im Folgenden „Investmentgesellschaft“)

und der

Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg (im Folgenden „Kapitalverwaltungsgesellschaft“)

Im Übrigen bleiben die Anlagebedingungen unberührt. Die Änderungen treten am 19. Januar 2018 in Kraft.

Die geänderten Anlagebedingungen können kostenlos wochentags von 9.00 bis 17.00 Uhr wahlweise in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger unter der Kontaktadresse Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg, Tel. 040-88 88 006 0 angefordert oder als Download auf der Webseite der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH unter www.paribus-kvg.de abgerufen werden.

Hamburg, 16. Januar 2018

Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

E. Anlagebedingungen

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern der

Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Königstraße 28, 22767 Hamburg
(im Folgenden „Investmentgesellschaft“)

und der

Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg
(im Folgenden „Kapitalverwaltungsgesellschaft“),

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft gelten.

A. Vermögensgegenstände

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Investmentgesellschaft in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:

1. Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, insbesondere in Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestand- und -ersatzteile gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 5 KAGB (nachfolgend „Eisenbahninvestitionsgüter“),
2. Anteile an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag nur Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, insbesondere Eisenbahninvestitionsgüter, sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen sowie
3. Bankguthaben gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 7 und 195 KAGB.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Investmentgesellschaft nicht in Vermögensgegenstände investieren, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB verwahrt werden müssen.

B. Anlagegrenzen

1. Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hält eine Beteiligung in Höhe von über 99 % an der Paribus Rail Portfolio III Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend „Beteiligungsgesellschaft“). Durch die Umsetzung des Investitions- und Finanzierungsplans wird diese Beteiligung auf nahezu 100 % erhöht. Die Beteiligungsgesellschaft darf nach ihrem Gesellschaftszweck nur Eisenbahninvestitionsgüter sowie die zur Bewirtschaftung der Eisenbahninvestitionsgüter erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben.

Dementsprechend hat die Beteiligungsgesellschaft Eisenbahninvestitionsgüter erworben und vermietet.

2. Investitionskriterien

Die Investition in weitere Eisenbahninvestitionsgüter nach Ziffer A. 1. dieser Anlagebedingungen kann über die Beteiligungsgesellschaft erfolgen. Für die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Investitionskriterien ist die Höhe der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft maßgeblich. Die Beteiligungsgesellschaft hat ihren Sitz in Deutschland und somit im Geltungsbereich des KAGB sowie der sog. AIFM-Richtlinie. Darüber hinaus gelten folgende Investitionskriterien für die unmittelbare oder mittelbare Investition in weitere Eisenbahninvestitionsgüter:

- Mindestens 60 % des zu investierenden Kapitals werden in Lokomotiven und/oder Triebwagen für den Personen- und/oder Güterverkehr investiert.
- Bezogen auf die Investition in Lokomotiven sollen maximal 75 % des zu investierenden Kapitals in Streckenlokomotiven investiert werden.
- Bezogen auf die Investition in Lokomotiven sollen maximal 75 % des zu investierenden Kapitals in Rangierlokomotiven investiert werden.
- Bis zu 40 % des zu investierenden Kapitals können in Waggons für den Per-

sonenverkehr investiert werden. Hier- von wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft nur Gebrauch machen, wenn hierfür mit Abschluss des Kauf- oder Liefervertrages ein verbindlicher Miet- oder Leasingvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahre vorliegt.

- Es erfolgt keine Investition in Waggons für den Güterverkehr.
- Mindestens 60 % des zu investierenden Kapitals werden in Eisenbahninvestitionsgüter investiert, welche in der Europäischen Union und/oder in Norwegen und/oder der Schweiz eingesetzt werden.
- Mindestens 60 % des zu investierenden Kapitals werden in neue oder gebrauchte Eisenbahninvestitionsgüter mit einem Alter bei Ankauf von maximal 12 Jahren angelegt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für die nach den vorstehenden Investitionskriterien erworbenen Eisenbahninvestitionsgüter Erstmietverträge abzuschließen, die im nach Anschaffungs- und Herstellungskosten gewichteten Durchschnitt bei Abschluss eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten haben. Dabei wird eine Mischung aus kurz-, mittel- und langfristigen Mietvertragslaufzeiten angestrebt. Vereinbarte Verlängerungsoptionen werden bei der Ermittlung der durchschnittlichen Laufzeit zu 50 % angerechnet.

40 % des zu investierenden Kapitals können ohne Einhaltung der vorstehenden Investitionskriterien nach Maßgabe von A. investiert werden. Hiervon wird die Investmentgesellschaft gegebenenfalls Gebrauch machen.

C. Leverage und Belastungen

Kreditaufnahmen sind bis zur Höhe von 60 % des Verkehrswertes der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Die Belastung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände nach § 261 Abs. 1 KAGB sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechts-

verhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe von 60% des Verkehrswertes der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

Die von Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB – d.h. von der Beteiligungsgesellschaft – aufgenommenen Kredite, gehaltenen Vermögensgegenstände und deren Belastung werden bei der Berechnung der vorgenannten 60%-Grenzen entsprechend der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft berücksichtigt.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastungen gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch nicht für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebes nach den Vorschriften des KAGB.

D. Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft oder der Beteiligungsgesellschaft jeweils gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

E. Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Unterschiedliche Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 KAGB in Verbindung mit § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

F. Ausgabepreis und Rückgabeabschlag

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seinem – ggf. mittelbar über die Paribus Trust GmbH als Treuhandkommanditistin (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“ genannt) – gezeichneten

Beteiligungsbetrag und dem Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% des von dem Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrages (Beteiligungsbetrag und Ausgabeaufschlag zusammen nachfolgend „Ausgabepreis“). Der gezeichnete Beteiligungsbetrag beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000 Euro. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Platzierungsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 18,2% des Ausgabepreises. Dies entspricht 19,1% des gezeichneten Beteiligungsbetrages.

3. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Beteiligungsbetrages. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

4. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Investmentgesellschaft während der Platzierungsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 14,1% des Beteiligungsbetrages belastet (Initialkosten). Die Initialkosten sind spätestens mit dem Ende der Platzierungsphase zur Zahlung fällig. Die Initialkosten und deren Fälligkeit sind detailliert im Verkaufsprospekt dargestellt.

Abhängig vom platzierten Beteiligungskapital betragen die Initialkosten:

5. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze, insbesondere der Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

G. Laufende Kosten

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller von der Investmentgesellschaft zu zahlenden laufenden Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und an Gesellschafter der Investmentgesellschaft gemäß den nachstehenden Ziffern 2 bis 3 kann jährlich insgesamt bis zu 0,7% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 jedoch mindestens 102.638 Euro. Daneben können Transaktionsvergütungen nach Ziffer 7 und eine erfolgsabhängige Vergütung nach Ziffer 8 berechnet werden.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100% des von den Anlegern gezeichneten Beteiligungsbetrages (vorstehend und nachstehend „Bemessungsgrundlage“).

Beteiligungskapital in Euro	Initialkosten in % des Beteiligungsbetrages
10.000.000 (Platzierungs- und Finanzierungsgarantie)	bis zu 14,1%
30.000.000 (geplantes Beteiligungskapital)	bis zu 11,4%
60.000.000 (maximales Beteiligungskapital)	bis zu 10,8%

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Gesellschafter der Investmentgesellschaft zu zahlen sind

a) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft von dieser erstmalig für das Geschäftsjahr 2015 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2975% der Bemessungsgrundlage.

Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 44.625 Euro. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,2975% der Bemessungsgrundlage.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

b) Die Komplementärin der Investmentgesellschaft, d.h. die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH, erhält von der Investmentgesellschaft als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,00595% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 1.488 Euro. Die Komplementärin ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

c) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der Investmentge-

sellschaft erhält von der Investmentgesellschaft als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0595% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 14.875 Euro. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

d) Die Treuhandkommanditistin erhält für die gegenüber allen Anlegern einschließlich der Direktkommanditisten erbrachten administrativen Verwaltungsfunktionen von der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2618% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 41.650 Euro. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

e) Die Vergütungen, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Gesellschafter der Investmentgesellschaft für ihre Tätigkeiten für die Jahre 2013 und 2014 erhalten haben, werden in dem Verkaufsprospekt ausführlich dargestellt.

4. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungsgesellschaft fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter sowie für mit der Unterstützung der Verwaltung der Schienenfahrzeuge beauftragte Dritte, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Beteiligungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Der Verkaufsprospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

5. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,5% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 33.320 Euro. Die Verwahrstelle kann hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

6. Aufwendungen, die zu Lasten der Investmentgesellschaft gehen

a) Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Investmentgesellschaft zu tragen:

1. Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
2. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für Auslandsüberweisungen;
3. Aufwendungen für Fremdkapital einschließlich Zwischenfinanzierung von Eigenkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen sowie Kosten für die Vermittlung und Bereitstellung des Fremdkapitals, nicht jedoch für die Stellung der Platzierungs- und Finanzierungsgarantie;
4. für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
5. Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
6. Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
7. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
8. Ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von exter-

- nen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
9. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
10. Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet.
- b) Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungsgesellschaft können ebenfalls Kosten nach Maßgabe der vorstehenden lit. a) anfallen. Hinzu kommen Kosten für die Buchhaltung und die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Ankauf der Vermögensgegenstände gem. A. Diese Kosten werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Beteiligungsgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.
- c) Aufwendungen, die bei der Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von der Investmentgesellschaft, die diesen Anforderungen unterliegt, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

7. Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

- a) Werden die Vermögensgegenstände gemäß A. dieser Anlagebedingungen verkauft, so erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Transaktionsgebühr in Höhe von 1,785% des Veräußerungswertes. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Veräußerung für Rechnung der Beteiligungs- oder Projektgesellschaft tätigt, an der die Investmentgesellschaft (mittelbar) beteiligt ist, und zwar jeweils zu Lasten der Gesellschaft, für deren Rechnung die Veräußerung erfolgt (nachfolgend „veräußernde Gesellschaft“). Der veräu-

ßernden Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Im Falle der Veräußerung der Eisenbahninvestitionsgüter der Beteiligungsgesellschaft für Rechnung der Beteiligungsgesellschaft bemisst sich die Transaktionsgebühr an dem erzielten Nettoverkaufspreis ohne Umsatzsteuer. Im Falle der Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft für Rechnung der Investmentgesellschaft bemisst sich die Transaktionsgebühr an dem Verkehrswert der mittelbar veräußerten Eisenbahninvestitionsgüter. Das heißt, dem Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile ist insbesondere das Fremdkapital der Beteiligungsgesellschaft hinzuzurechnen und weitere Vermögensgegenstände der Beteiligungsgesellschaft (z. B. Forderungen und Bankguthaben) hiervon abzuziehen. Von dem Verkaufserlös bzw. dem Verkehrswert ist der von der Investmentgesellschaft gehaltene Anteil an der Beteiligungsgesellschaft anzusetzen.

Der veräußernden Investmentgesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

- b) Der Investmentgesellschaft werden die im Zusammenhang mit nicht von vorstehender lit. a) erfassten Transaktionen, ggf. der Belastung oder Vermietung der Vermögensgegenstände von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

8. Erfolgsabhängige Vergütung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihres geleisteten Beteiligungsbetrages erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 7,0% bezogen auf ihren geleisteten Beteiligungsbetrag für den Zeitraum von der jeweiligen vollständigen Zahlung des Ausgabepreises bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von 20% aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Investmentgesellschaft.

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

9. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. die Treuhanderkommanditistin vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 100% des Anteilwertes verlangen.

10. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze insbesondere der Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der Steuergesetzgebung, insbesondere der gesetzlichen Steuersätze, werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

H. Auszahlungen

Die verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen

Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird.

Die Höhe der Auszahlung kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.

I. Geschäftsjahr und Jahresbericht

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Laufzeit der Investmentgesellschaft ist entsprechend des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Wird die Platzierungsfrist der Investmentgesellschaft um bis zu ein Jahr über den 31. Dezember 2015 hinaus verlängert, endet die Laufzeit der Investmentgesellschaft am 31. Dezember 2027. Sie wird nach Ablauf dieser Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft. Die Laufzeit der Investmentgesellschaft kann jeweils um bis zu zwei Jahre für insgesamt bis zu fünf Jahre nach Maßgabe des vorstehenden Satzes verlängert werden, wenn einer der nachfolgend aufgezählten Gründe vorliegt:

- Eine längere Vermarktung der Investitionsgüter am Laufzeitende.
- Ungünstige Marktbedingungen zum Laufzeitende mit Aussicht auf Besserung der Marktbedingungen und höhere Rückflüsse für die Anleger infolge der Verlängerung der Laufzeit.
- Der Verkauf einiger oder aller Investitionsgüter ist wegen abgeschlossener Mietverträge, die vom geplanten Erwerber nicht übernommen werden, nicht möglich bzw. würde zu einem Nachteil für die Beteiligungsgesellschaften und mittelbar die Investmentgesellschaft und die Anleger führen.

Zudem kann die Investmentgesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der bis zum 31. Dezember 2026 einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, danach der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, auch vor dem Ende ihrer Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert) werden.

Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet (sofern nicht bereits zuvor beendet), etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbleibende Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft legt die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB, vor. Für die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft werden die in § 148 Absatz 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes gemacht.

Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den Wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich. Ferner wird er im Bundesanzeiger bekannt gemacht.